

Bitte unterschreiben und alle Seiten per Post senden an:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin
Bebel-Strasse 78

D-70193 Stuttgart

INSTITUT FÜR ENERGIE-
EFFIZIENTE ARCHITEKTUR
MIT INTERNET-MEDIEN
MELITA TUSCHINSKI,
DIPL.-ING. UT, FR. ARCHITEKTIN
Bebelstraße 78, D-70193 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26
Telefax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27
E-Mail: info@tuschinski.de
Internet: www.tuschinski.de

ERKLÄRUNG: Ausstellungs-Berechtigung für Energieausweise gemäß EnEV 2009

Ich habe meine Präsentation als Aussteller von Energieausweisen gemäß Energieeinsparverordnung EnEV 2009 zur Veröffentlichung im EnEV-online Dienstleister-Verzeichnis bestellt. (EnEV 2009 bezieht sich hier auf die EnEV 2007 vom 24.07.2007 geändert durch die Änderungsverordnung vom 30. April 2009.)

Ich erkläre hiermit meine Berechtigung zur Ausstellung folgender Energieausweise:

1. Energieausweise für Neubau-Vorhaben und Baumaßnahmen im Bestand

Energieausweise gemäß EnEV 2009, § 16, Absatz (1) im Zuge bauordnungsrechtlicher Verfahren.
Die Bundesländer bestimmen jeweils selbst, wer berechtigt ist diese Energieausweise auszustellen.

Meine Ausstellungsberechtigung gemäß Landesbaurecht für Energieausweise für Neubau-Vorhaben und Baumaßnahmen im Bestand gemäß EnEV 2009, § 16, Absatz (1).

Ich bin gemäß folgender bautechnischer Vorschriften:

Bundesland:

1.

Paragraph, Absatz, Punkt:

Ausgabedatum:

2.

Paragraph, Absatz, Punkt:

Ausgabedatum:

berechtigt Energieausweise gemäß EnEV 2009, § 16, Absatz (1) für die folgenden Gebäudetypen auszustellen:

1. Neubau-Vorhaben – zu errichtende Gebäude:

2. Baumaßnahmen im Bestand:

2. Energieausweise für Wohn- und Nichtwohnbestand

Energieausweise gemäß EnEV 2009, § 16, Absatz (2) und (3): Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen bei Verkauf, Neuleasing oder Neuvermietung von Nutzungseinheiten oder ganzen Gebäuden im Bestand sowie als Aushang bei großen, öffentlichen Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr. Die EnEV 2009 regelt bundesweit, wer diese Energieausweise ausstellt.

Meine Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV 2009, § 21 für Energieausweise im Baubestand gemäß EnEV 2009, § 16 Absatz (2) und (3) sowie Modernisierungsempfehlungen gemäß EnEV 2009, § 20.

Folgenden trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

2.1. Grundqualifikation (eine Zusatzqualifikation - siehe weiter unten - ist auch erforderlich.)

Fachrichtung Studium: [EnEV 2009, § 21, Absatz (1), Nr. 1. a)]

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben.

Fachwissen Studium: [EnEV 2009, § 21, Absatz (1), Nr. 1. b)]

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben.

Anerkanntes Auslandsstudium: [EnEV 2009, § 21, Absatz (3) / EnEV 2009, § 12, Absatz (5), Satz 3]

- Ich habe ein ausländisches Studium absolviert, welches in Deutschland einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik, als gleichwertig anerkannt wird.

2.2. Zusatzqualifikation (eine Grundqualifikation - siehe weiter oben - ist auch erforderlich.)

Fachwissen: [EnEV 2009, § 21, Absatz (2), Nr. 1.]

- Während des Studiums habe ich einen Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert.

Berufserfahrung: [EnEV 2009, § 21, Absatz (2), Nr. 1.]

- Nach dem Studium habe ich mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus gesammelt.

Weiterbildung Wohn- und Nichtwohnbestand: [EnEV 2009, § 21, Absatz (2), Nr. 2. a)]

- Ich habe eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert, deren Inhalte den Anforderungen der EnEV 2009, Anlage 11 entsprechen.
(Bitte senden Sie uns eine Kopie Ihrer entsprechenden Bescheinigung zu.)

Sachverstand: [EnEV 2009, § 21, Absatz (2), Nr. 3.]

- Ich bin als vereidigter Sachverständiger für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens öffentlich bestellt.
- Ich bin als vereidigter Sachverständiger für wesentliche bau- oder anlagentechnische Tätigkeitsbereiche im Hochbau öffentlich bestellt.

2.3. Allein ausreichende Qualifikation (keine Zusatzqualifikation erforderlich):**Nachweisberechtigt gemäß Landesbaurecht:** [EnEV 2009, § 21, Absatz (5)]

Ich bin gemäß folgender bauordnungsrechtlicher Vorschriften:

Bundesland:

.....

Paragraph, Absatz und Punkt:, Ausgabedatum:

berechtigt bautechnische Nachweise des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung für folgende zu errichtende Gebäudetypen zu unterzeichnen:

1. Wohngebäude:

2. Nichtwohngebäude:

Ich bin gemäß EnEV 2009, § 21, Absatz (5) berechtigt für diese Gebäude auch Energieausweise im Bestand gemäß EnEV § 16, Absatz (2) und (3) auszustellen und Modernisierungen nach EnEV 2009, § 20 zu empfehlen.

3. Energieausweise nur für Wohnbestand

Energieausweise gemäß EnEV 2009, § 16, Absatz (2): Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen bei Verkauf oder Neuvermietung von Wohneinheiten oder ganzen Wohngebäuden im Bestand.

Die EnEV 2009 regelt bundesweit, wer berechtigt ist diese Energieausweise auszustellen.

Meine Ausstellungs-Berechtigung gemäß EnEV 2009, § 21 für Energieausweise im Wohnbestand gemäß EnEV 2009, § 16, Absatz (2) und Modernisierungsempfehlungen gemäß EnEV 2009, § 20.

Folgendes trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

3.1. Grundqualifikation (eine Zusatzqualifikation - siehe weiter unten - ist auch erforderlich.)**Hochschulabsolvent mit Weiterbildung Wohnbestand:** [EnEV 2009, § 21, Absatz (1), Nr. 1. und Satz 3]

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben.
- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf dem Gebiet der Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben.
- Auslandsstudium: Ich habe ein ausländisches Studium absolviert, welches in Deutschland einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik, als gleichwertig anerkannt wird.

Innenarchitekt: [EnEV 2009, § 21, Absatz (1), Nr. 2. und § 21, Absatz (3) und § 12, Absatz (5), Satz 3]

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Architektur, Fachrichtung Innenarchitektur erworben.
- Ausland: Ich habe eine ausländische Ausbildung absolviert, welche in Deutschland einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Architektur, Fachrichtung Innenarchitektur, als gleichwertig anerkannt wird.

Handwerker und Schornsteinfeger: [EnEV 2009, § 21, Absatz (1), Nr. 3.]

- Ich erfülle die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Gewerbe

der Bereiche Bau-, Ausbau-, Anlagentechnik oder Schornsteinfegerwesen.

- Ich bin Handwerksmeister eines zulassungsfreien Handwerks der Bereiche Bau-, Ausbau-, anlagentechnisches Gewerbe oder Schornsteinfegerwesen.
- Auf Grund meiner Ausbildung bin ich berechtigt ein Handwerk im Bereich Bau-, Ausbau-, anlagentechnisches Gewerbe oder Schornsteinfegerwesen ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Techniker: [EnEV 2009, § 21, Absatz (1), Nr. 4.]

- Ich bin staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker. Mein Ausbildungsschwerpunkt hat auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

3.2. Zusatzqualifikation (eine Grundqualifikation - siehe weiter oben - ist auch erforderlich)

Fachwissen: [EnEV 2009, § 21, Absatz (2), Nr. 1.]

- Während des Studiums habe ich einen Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert.

Berufserfahrung: [EnEV 2009, § 21, Absatz (2), Nr. 1.]

- Nach dem Studium habe ich mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus gesammelt.

Weiterbildung Wohnbestand: [EnEV 2009, § 21, Absatz (2), Nr. 2. b)]

- Ich habe eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert, deren Inhalte den Anforderungen der EnEV 2009, Anlage 11, Nr. 1 und 2 entsprechen. (Bitte senden Sie uns eine Bescheinigung.)

3.3. Allein ausreichende Qualifikation (keine Zusatzqualifikation erforderlich):

Folgendes trifft auf mich zu (bitte auch Voraussetzung ggf. ankreuzen):

BAFA-anerkannter Vor-Ort-Berater: [EnEV 2009, § 29, Absatz (4)]

- Beim BAFA war ich bereits vor dem 25.04.2007 als Vor-Ort-Berater registriert - www.bafa.de.

Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie: [EnEV 2009, § 29, Absatz (5)]

- Am 25.04.2007 hatte ich bereits eine Weiterbildung zum Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie erfolgreich abgeschlossen.
- Am 25.04.2007 hatte ich bereits eine Weiterbildung zum Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie begonnen. Diese Weiterbildung habe ich inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Voraussetzung:

- Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baustoff-Fachhandel.
- Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Baustoff-Industrie.

Energieberater des Handwerks (Hwk): [EnEV 2009, § 29, Absatz (6)]

- Am 25.04.2007 hatte ich bereits eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks (Hwk) erfolgreich abgeschlossen.
- Am 25.04.2007 hatte ich eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks (Hwk) bereits begonnen. Diese Weiterbildung habe ich inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Voraussetzung:

- Ich bin Handwerksmeister einer anderen Fachrichtung als Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe.
- Ich bin staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker anderer Fachrichtungen als Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe.

Nachweisberechtigt gemäß Landesbaurecht für Wohngebäude: [EnEV 2009, § 21, Absatz (5)]

Ich bin gemäß folgender bauordnungsrechtlicher Vorschriften:

Bundesland:

1.

Paragraph, Absatz und Punkt:, Ausgabedatum:

berechtigt bautechnische Nachweise des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung für folgende zu er-richtende Gebäudetypen zu unterzeichnen:

1. Wohngebäude:

Ich bin gemäß EnEV 2009, § 21, Absatz (5) berechtigt für diese angegebenen Wohngebäude auch Ener-gieausweise im Bestand gemäß EnEV § 16, Absatz (2) auszustellen und Modernisierungen gemäß EnEV 2009, § 20 zu empfehlen.

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift bestätige ich:

Die von mir weiter oben gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit.

Die zivilrechtlichen und ggf. strafrechtlichen Folgen von Falschangaben sind mir bekannt.

Ich bin berechtigt Energieausweise gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2009 - seit 1.10.2009 in Kraft) auszustellen.

Die Inhalte der EnEV 2009, § 27, Absatz (2) zu den Ordnungswidrigkeiten sind mir bekannt.

Sollte sich meine Ausstellungsberechtigung ändern, werde ich Sie umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Diese Erklärung ergänzt meine Bestellung vom meiner Präsentation als Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV 2009 im EnEV-online Dienstleister-Verzeichnis.

Ort, Datum:

Vornamen Namen, Titel

(in Druckbuchstaben)

Eigenhändige Unterschrift:

Firmenstempel: